

Anmeldung zum Cottbuser Karnevalsumzug "Zug der fröhlichen Leute" am 02.03.2025

(Bitte komplett und leserlich ausfüllen)

Firma:	
Name u. Vorname:	
Anschrift:	
Telefon:	
Mobil:	
E-Mail:	
Warenangebot (bitte	detailliert und vollständig beschreiben):
Der Mieter hat sämtliche sofern er eine gesonderte (Schankgenehmigung, C	erbindlich. Nicht angegebene Warensortimente dürfen nicht gehandelt werden. e Genehmigungen gegenüber den Behörden für sein Gewerbe einzuholen, e Genehmigung im Sinne d. HGB zur Durchführung seines Gewerbes benötigt Gesundheitszeugnisse, etc.). Länge Meter & Tiefe: Meter
Die Standmiete beträg - Ausschankwage - Ausscha - Eigener - Imbiss, Essensw - Sonstige Angeb	yt:
zu einem Pauschalpreis (Anzahl) Start Der Zählerstand ist und	ntstromanschluss 1 bis 3 kw s für den Stromverbrauch von 25,00 € kstromanschluss kw, Ampere (Abrechnung erfolgt laut Zählerstadt) aufgefordert vor Aufbau und nach Abbau des Geschäftes zu übermitteln. omanschlusspauschale ab 50,00 € berechnet.
Hiermit erkläre ich meine ver	stehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. bindliche Teilnahme an der o.g. Veranstaltung bis zu Ihrer Zu- bzw. Absage. Die Allgemeinen ungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie durch meine Unterschrift an.
Ort, Datum	Stempel/ Unterschrift

Bitte per Post oder E-Mail einsenden an:

Cottbuser Brauhaus GmbH Fürst Pückler-Muskau – Dorfstraße 9 – 03159 Döbern E-Mail: potsdamer@fuerst-pueckler.info Telefonnummer: 0151 629 10 900

Geschäfts- und Marktbedingungen Stand Januar 2025

1. Veranstalter:

Veranstalter ist die Cottbuser Brauhaus GmbH Fürst Pückler-Muskau in Kooperation mit dem "" vertreten durch die Geschäftsführer sowie deren beauftragten Personen. Der Veranstalter ist erreichbar unter der Adresse Dorfstraße 9 in 03159 Döbern, Telefonnummer: 035600/30100 und E-Mail: potsdamer@fuerst-pueckler.info.

2. Veranstaltungsort:

Cottbus, Karnevalsumzugstrecke (Franz-Mehring-Straße & Karl-Liebknecht-Straße)

3. Veranstaltungstermin und Veranstaltungsöffnungszeiten:

Der Karnevalsumzug "Zug der fröhlichen Leute" Cottbus findet am 02.03.2024 ab 13:11 Uhr statt. Die Öffnungszeiten werden je nach Standort geregelt:

Der Aufbau der Versorgungsstände erfolgt in Abstimmung mit dem Veranstalter.

Versorgungsstände auf der Franz-Mehring-Straße und im Bereich Kreuzung Willy-Brandstraße bis Freiheitsstraße schließen um 16:00 Uhr, von Freiheitsstraße bis Bahnhofstraße bis 16:30 Uhr, von Bahnhofstraße bis Friedrich-Engelsstraße schließen die Stände um 17:00 Uhr, Versorgungsstände im Bereich der Freifläche Galerie und Blechen Carree schließen um 18:00 Uhr. Der Abbau der Versorgungsstände erfolgt sofort nach Schließung.

Die Betreiber haben die Öffnungszeiten sichtbar an Ihren Verkaufsständen anzubringen.

4. Standgebühr:

Die Standgebühr wird vom Veranstalter festgelegt und bezieht sich auf den Zeitraum der gesamten Veranstaltung und ist mit Mehrwertsteuer ausgewiesen. Sie ist binnen 14 Tagen nach Erteilung der Teilnahmegenehmigung und Rechnung per Überweisung ohne Abzug zu zahlen. Erst bei voller Zahlung der fälligen Standmiete darf die Standfläche zum Verkauf genutzt werden.

5. Exklusivität:

Die Exklusivität der Biermarke "Fürst Pückler" hinsichtlich des Bierausschanks ist vom Teilnehmer entsprechend der jeweiligen Vorgaben des Veranstalters uneingeschränkt zu gewährleisten. Dies gilt für alle Ausschank- und Imbissstände, welche Bier anbieten möchten.

Ein Verstoß gegen die Vereinbarung führt zur sofortigen Schließung des Verkaufsstandes. Die Kosten trägt der Standbetreiber ohne Erstattung der Vertragssumme.

6. Warenbezug der Ausschankwagen oder Imbisswagen mit Getränken:

Die Parteien dieses Vertrags verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang stehenden Getränke und verwandte Produkte ausschließlich über die Firma Cottbuser Brauhaus GmbH Fürst Pückler-Muskau zu beziehen. Kontaktperson: Paula Lailach, Telefon: 0151 629 10 900.

Jeglicher Einkauf oder Bezug von Getränken und/oder ähnlichen Produkten, die in den Bereich der vertraglich festgelegten Produkte fallen, darf nicht über andere Lieferanten oder Händler erfolgen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung aller Parteien vor.

Sollten außergewöhnliche Umstände oder besondere Anforderungen bestehen, die einen Bezug über einen anderen Lieferanten erforderlich machen könnten, so ist dies umgehend dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Die Parteien verpflichten sich, in gutem Glauben und in angemessener Weise eine Lösung zu finden, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch eine Partei behält sich der Veranstalter das Recht vor, entsprechende Maßnahmen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen oder nach geltendem Recht zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

7. Versicherung:

Jeder Teilnehmer bestätigt im Teilnahmeantrag das Bestehen einer korrekten Haftpflichtversicherung für sein Gewerbe.

8. Brandschutz:

Alle Versorgungsstände haben einen funktionierenden und geprüften Feuerlöscher vorzuhalten. Bei Gasanlagen ist ein gültiger Prüfbescheid vorzuhalten. Feuerwehr und andere Behörden behalten sich vor, vereinzelt Kontrollen der Auflagen durchzuführen.

9. Sicherung sowie Auf- und Abbau der Stände / Festzeiten:

Den Anweisungen des Veranstalters sowie der Ordnungs- und Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten. Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Beim Auf- und Abbau der Stände ist darauf zu achten, dass alle Sicherheitsregelungen eingehalten und Anwohner sowie der öffentliche Verkehr nicht behindert werden.

Die im Vertrag angegebenen Zeiten zum Auf- und Abbau sowie zu den Zeiten des Standbetriebs sind einzuhalten. Die Stände sind bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn zu besetzen. Ansonsten ist der Veranstalter zur Vermeidung von unbespielten Standflächen berechtigt, Standplatz und ggf. Stand anderweitig zu vergeben. Eine Erstattung der Gebühren und Teilnehmerkosten ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Versorgungsfahrzeuge haben das Veranstaltungsgelände spätestens 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn zu verlassen. Die Stände sind für die gesamte Marktzeit lückenlos zu besetzen. Insbesondere auf die Unwettersicherung sei hingewiesen. Der Teilnehmer trägt die Schäden, die an dem Stand und durch Stand und Waren verursacht werden. Eine Befestigung der Versorgungsstände im Boden, an Laternen etc. ist untersagt.

10. Dekoration, Kennzeichnung, behördliche Genehmigungen:

Die behördlichen Auflagen hinsichtlich der Kennzeichnung und Preisauszeichnung der Waren und der Stände, sowie Hygienevorschriften sind zu beachten. Das ordnungsgemäße Vorhandensein der notwendigen Genehmigungen, Betreiberschilder, Hinweise zum Jugendschutz sowie Schankgenehmigungen wird behördlich eng kontrolliert. Die Stände sind dem Anlass entsprechend "freundlich" zu schmücken.

11. Reinigung / Müllentsorgung:

Alle Versorgungsstände sind verpflichtet, unmittelbar neben ihrer Verkaufseinrichtung Abfallbehälter in ausreichender Größe bereitzustellen und für deren regelmäßige Leerung zu sorgen. Die Reinigung der Umzugsstrecke erfolgt durch die Firma ALBA nach freiwerden des Aufstellbereiches und ab 16:00 Uhr am Ost-Tor (Franz-Mehring-Str.) beginnend.

Für die Reinigung der verwendeten Stellflächen der Versorgungsstände sind die Standbetreiber verantwortlich. Abfälle und leere Verpackungsmaterialien sind durch die Standbetreiber in die bereitgestellten Container im Abrüstbereich zu entsorgen.

12. Medien:

Stromanschlüsse werden vom Veranstalter auf Bestellung organisiert und sind ausschließlich in dem im Antrag angegebenen Umfang zu nutzen. Folgen einer unsachgemäßen Nutzung und / oder einer Überlastung gehen zu Lasten des Verursachers. Anschlussleitungen sind den geltenden Bestimmungen entsprechend zu verwenden. Kabeltrommeln / Leitungsroller ohne Überlastschutz dürfen grundsätzlich nur vollständig abgewickelt betrieben werden.

13. Teilnahmegenehmigung / Rücktritt / Ausfall:

Ein Abtreten der Teilnahme an Dritte ist nicht zulässig. Der Veranstalter behält sich die Absage bzw. vorzeitige Beendigung des Festes sowie auch die Rücknahme einzelner Teilnahmezusagen aus wichtigen Gründen vor. Hierzu gehören Genehmigungsversagen der Behörden, Unwetter, Stromausfälle und ähnliche Vorkommnisse, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegen. Ist der Veranstalter mehr als 8 Werktage vor Marktbeginn gezwungen, die Veranstaltung abzusagen, so werden den Teilnehmern die an den Veranstalter gezahlten Gebühren binnen 14 Tagen nach Absage zurückerstattet. Von einer Erstattung ausgenommen sind die vom Veranstalter an die Teilnehmer weiterbelasteten Kosten für Strom, Wasser, Standverleih und Dienstleistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche an den Veranstalter sind, gleich welcher Art, ausgeschlossen.

14. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der sonstigen Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Veranstaltung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Marktordnung als lückenhaft erweist.